



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

ALLES EINE FRAGE DER PROFESSIONALITÄT?!

PROF. DR. ANDREAS BÜSCHER, HOCHSCHULE OSNABRÜCK

ERSTER FACHTAG DES PROJEKTS OPAL MS

MÜNSTER, 24.03.2023

1

1



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

ÜBERSICHT

1. Die Eigenständigkeit der Pflege und die Vorbehaltsaufgaben
2. Steuerung des Pflegeprozesses als Vorbehaltsaufgabe im Pflegeberufegesetz
3. Fragen und Konsequenzen der gesetzlichen Regelungen
4. Pflegewissenschaftliche Bezugspunkte zum Pflegeprozess
5. Konsequenzen für unterschiedliche Qualifikationsstufen in der Pflege
6. Fazit

2

2



DIE EIGENSTÄNDIGKEIT DER PFLEGE UND DIE VORBEHALTSAUFGABEN

3

3



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Erfolgreiche Pflegeausbildung führt zur Erlaubnis zum Tragen einer Berufsbezeichnung
- Gibt es Aufgaben oder Tätigkeiten, die nur Personen mit dieser Berufsbezeichnung durchführen (dürfen)?

4

4



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Problematik der Auflistung von Einzeltätigkeiten (egal in welchem Setting)
 - Würden einzelne Tätigkeiten unter Vorbehalt gestellt, dürften andere sie nicht übernehmen (weder Angehörige noch andere Berufsgruppen)

- WAS KÖNNTE DAS SEIN?

5

5



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Problematik der Auflistung von Einzeltätigkeiten (egal in welchem Setting)
 - Würden einzelne Tätigkeiten unter Vorbehalt gestellt, dürften andere sie nicht übernehmen (weder Angehörige noch andere Berufsgruppen)

- WAS KÖNNTE DAS SEIN?
 - Keine sinnvolle Entwicklung

6

6



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE?

- Das eigene und besondere der Pflege liegt irgendwo zwischen der lebensweltlichen Hilfe und Unterstützung in häuslichen Pflegearrangements und der hochtechnisierten Versorgung in der Intensivpflege
- Eine Festlegung einzelner Tätigkeiten und eine Definition des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der Pflege anhand einzelner Tätigkeiten scheint nicht sinnvoll zu sein

7

7



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE? – IGL-GUTACHTEN

- „Igl-Gutachten“ von 1998: Öffentlich-rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Pflege im Hinblick auf vorbehaltene Aufgabenbereiche im Auftrag der Pflegeverbände: ADS, BA, BALK, BKK, DBfK
- Ausgangsüberlegung: zur Wahrnehmung einer neuen Verantwortung für das gesamtgesellschaftliche Wohl durch die Pflegeberufe bedarf es einer Verständigung zum Auftrag pflegerischen Handelns und dessen Qualität, aber auch der Sicherung im System der sozialen Dienstleistungen
- Zielsetzung: Betrachtung der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen, ihre Bewertung im strukturellen Kontext sowie die Abstimmung mit Fragen der Qualifizierung in den Pflegeberufen

8

8



WAS IST DAS EIGENE UND BESONDERE AN DER PFLEGE? – IGL-GUTACHTEN

- Im Ergebnis konnten rechtlich keine Entwicklungen abgeleitet werden, die zu einem Bereich von Aufgaben und Tätigkeiten führen, die gerade den Pflegeberufen vorbehalten sind (S. 56), allerdings eine Tendenz zur auch rechtlich gesicherten Schärfung des Berufsbildes und eigener Verantwortungsbereiche
- Perspektive: „...berufsrechtliche Fixierung eines eigenständigen Aufgabenbereichs der Pflegeberufe, in dem diese Vorrang vor den Aufgaben anderer Berufsgruppen haben ohne diese gänzlich zu verdrängen und in dem sie die Planungs-, Koordinations- und Evaluationsverantwortung haben.“ (S. 59)
- „...entscheidend ist aber, die Gesamtverantwortlichkeit der Fachpflege für den Pflegeprozess sicherzustellen.“ (S. 60)

9

9



STEUERUNG DES PFLEGEPROZESSES ALS VORBEHALTSAUFGABE IM PFLEGEBERUFEGESETZ

10

10



§ 4 PFLEGEBERUFEGESETZ

- Die pflegerischen Vorbehaltsaufgaben (vorbehaltene Tätigkeiten) umfassen:
 - die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs,
 - die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie
 - die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.
- in Verbindung mit den Ausbildungszielen nach § 5 PflBG Absatz 3 Nummer 1 Buchstaben a, b und d.
- **Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Pflegeprozesses ist keine vorbehaltene Tätigkeit**

11

11



§ 4 PFLEGEBERUFEGESETZ – KOMMENTAR IGL

- Vorbehaltsaufgaben sind Aufgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur durch Angehörige bestimmter Berufe vorgenommen werden dürfen.
- Vorbehaltene Aufgaben als absolute Vorbehalte, von denen alle anderen ausgeschlossen sind
- Aufgaben dürfen auch die Arbeitgeber nicht an andere übertragen

12

12



STEUERUNG DES PFLEGEPROZESSES ALS AUSBILDUNGSZIEL VOR DEM PFLBG

- **Ausbildungsziel Altenpflegegesetz:** Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung, insbesondere sach- und fachkundige, dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechende, umfassende und geplante Pflege
- **Ausbildungsziel Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege:** Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen, die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:
 - Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
 - Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

13

13



FRAGEN UND KONSEQUENZEN DER GESETZLICHEN REGELUNGEN

14

14



PROBLEMAUFRISS AUS JURISTISCHER UND PFLEGEWISSENSCHAFTLICHER SICHT (BÜSCHER ET AL. 2020)

- **Ausgangspunkt:** Die Übertragung von Vorbehaltsaufgaben dient allein dem Schutz der zu behandelnden oder zu pflegenden Personen.
 - Stärkung des Selbstverständnisses und der gesellschaftlichen oder gesundheitspolitischen Anerkennung der Pflegeberufe kann eine Folge sein, ist aber nicht die vorrangige Intention
- Auf welche Aspekte und Bereiche bezieht sich nun die Steuerung des Pflegeprozesses?

15

15



PROBLEMBEREICHE – BÜSCHER ET AL. 2020

- Das Pflegeberufegesetz umfasst nicht einen, sondern nach wie vor mindestens drei, faktisch vier Berufe bzw. Berufsbezeichnungen
- Das Element der „Planung“ des Pflegeprozesses fehlt – eine Organisation, Gestaltung und Steuerung ohne Planung erscheint jedoch schwer bis gar nicht möglich
- Qualitätssicherung als vorbehaltene Aufgabe sollte in Bezug auf Personen verstanden werden
- Feststellung und Begutachtung der Pflegebedürftigkeit im SGB XI weist Berührungspunkte auf, tendenziell geht es aber um Feststellung leistungsrechtlicher Voraussetzungen, nicht um fachliche Steuerung eines Pflegeprozesses

16

16



PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEZUGSPUNKTE UND BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE ZUM PFLEGEPROZESS

17

17



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

People's needs for nursing care, WHO 1976-1985:

- Es findet eine Interaktion und Validierung zwischen Pflegenden und Nutzer*innen statt, die sich auf die Einschätzung (Assessment), Planung (Planning); Durchführung (Implementation) und Evaluation auswirkt
- Die persönliche Philosophie (Perspektive) der Pflegenden auf Gesundheit, das Leben, wissensbasierte Erfahrung sowie interpersonale und fachliche Kompetenzen beeinflussen die Interaktion mit den Nutzer*innen
- Die Philosophie der Nutzer*in auf Gesundheit, das Leben, ihre Wahrnehmung der Bedürfnisse an pflegerischer Unterstützung und ihr Wissen um sich selbst beeinflussen die Interaktion mit den Pflegenden

18

18



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

- Systematischer Ansatz für die geplante Pflege
- Einschätzung/Informationssammlung/Assessment der individuellen Pflegesituation
 - in einigen Ansätzen: explizite Benennung von Problemen/Ressourcen, Diagnose, Zielformulierung
- Planung und Vereinbarung von Maßnahmen (abgeleitet aus dem ersten Schritt)
- Durchführung der Maßnahmen (in der geplanten und vereinbarten Form)
- Evaluation/Überprüfung der Pflege (vor dem Hintergrund der vorhergehenden Schritte)

19

19



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

Einschätzung/Assessment/Informationssammlung

- Umfassendes Bild eines Patienten/Bewohners/pflegebedürftigen Menschen erhalten
- Selbst- und/oder Fremdbeurteilung
- Screening bestimmter Risiken
- Vertiefende Informationen zu einem oder mehreren pflegerelevanten Aspekten
- Grundlage für die Ableitung, Planung und Vereinbarung von Maßnahmen/Aktivitäten/Interventionen

20

20



CHANCE FÜR FACHLICHE WEITERENTWICKLUNG - BEZUGSPUNKTE FÜR DEN PFLEGEPROZESS

Fundierung des Pflegeprozesses

- Intensive Diskussion um Pflegetheorien (Meleis 1991)
- Pflegeklassifikations- oder –diagnosesysteme (ICNP NANDA, NIC, NOC u.a.)
- Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit und das darin liegende Pflegeverständnis (Nutzung im Rahmen des Entbürokratisierungsprozesses, bei Neufassung der Verfahren zur Qualitätsprüfung, Grundlage der BMG-Expertise zur Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben, Basis für Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB XI und ggf. darüber hinaus)
- Aufbau der DNQP-Expertenstandards orientiert sich am Pflegeprozess

21

21



PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE

- Ziele der Pflege
- Strategien der Gesundheitsarbeit
- Professionalität in der Pflege
- Bedarfe von Zielgruppen
- Allgemeine Aufgabenbereiche und Maßnahmen

22

22

PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE

- Ziele der Pflege:
 - Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender (§§ 5 und 37 PfIBG)
 - Unterstützung zur Führung eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten (§ 2 SGB XI)

23

23

PFLEGEWISSENSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNGSZUSAMMENHÄNGE

- Strategien der Gesundheitsarbeit: Förderung, Prävention, Rehabilitation, Kompensation, Palliation als grundlegende Strategien für alle Professionen
- Professionalität in der Pflege: Wissenschaftsbasiertes Regelwissen und hermeneutisches Fallverstehen zur Aushandlung von Zielen und Maßnahmen mit den zu Pflegenden sowie mit Angehörigen anderer Professionen
- Bedarfe von Zielgruppen: Alle Altersgruppen in ihren konkreten Lebenssituationen mit den jeweiligen sozialen, kulturellen und religiösen Hintergründen sowie sexuellen Orientierungen

24

24



HANDLUNGSPRINZIPIEN, HANDLUNGSBEREICHE UND HANDLUNGSARTEN

Allgemeine pflegerische Aufgabenfelder

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Kritische Lebenssituationen
- Letzte Lebensphase und Sterben
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
- Selbstversorgung
- weitere außerhalb des Settings der stationären Altenpflege

Allgemeine pflegerische Maßnahmen

- Hilfen und Unterstützung
- Aufklärung und Beratung
- Begleitung und Anleitung
- Zielgerichtete Ressourcenförderung
- Umgebungsbezogene Maßnahmen
- Unmittelbar verhaltensbezogene Maßnahmen
- Alltagsgestaltung
- Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten

25

25



KONSEQUENZEN FÜR UNTERSCHIEDLICHE QUALIFIKATIONSTUFEN IN DER PFLEGE

26

26



UNTERSCHIEDLICHE QUALIFIKATIONSSTUFEN

- Von der Fachkraftquote zu PeBeM – Verordnungen und Grundsätze zur Personalbemessung bestimmen über die **Anzahl** der für die Pflege verfügbaren Personen und zum Teil ihre **Qualifikation**
- Verordnungen, Richtlinien o.a. bestimmen **nicht die einzelnen Tätigkeiten**, die Personen mit unterschiedlicher Qualifikation durchzuführen haben
- Die Zuordnungen von Aufgaben (besserer Begriff als Tätigkeiten) sollte im Rahmen fachlicher Konzepte und in der Kooperation von Pflegefachkräften und geringer qualifizierten Personen in der Pflege erfolgen

27

27



EINBINDUNG IN FACHLICHE KONZEPTE - BEISPIELE

Referenzmodelle für die stationäre Pflege

- Unterstützung beim Einzug in die Pflegeeinrichtung
- Zusammenarbeit mit Angehörigen
- Nächtliche Versorgung
- Sterbegleitung in vollstationären Pflegeeinrichtungen
- Kooperation mit niedergelassenen Ärzt*innen
- Überleitungsverfahren bei Krankenhausaufenthalten

28

28



EINBINDUNG IN FACHLICHE KONZEPTE - BEISPIELE

Pflegerische Aufgaben

- Unterstützung im Bereich der Mobilität
- Unterstützung bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung
- Unterstützung bei der Kontinenzförderung
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (Medikamente, Schmerzen, Wundversorgung u.a.)
- Unterstützung bei der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte
- Unterstützung bei psychischen Problemlagen

29

29



EINBINDUNG IN FACHLICHE KONZEPTE - BEISPIELE

Qualitätsrisiken

- Dekubitus, Sturz, Ernährung, Mundgesundheit, Hautintegrität, Schmerzen, Inkontinenz, Wunden, Immobilität
- Beziehungsgestaltung in der Pflege von Menschen mit Demenz
- Ansätze für bestimmte Wohnbereiche oder Personengruppen (Menschen mit Demenz, junge Pflege u.a.)

Beschäftigungsangebote

30

30



HERAUSFORDERUNG

- Bestehende Konzepte überprüfen
- PeBeM gibt vor, wie viele Personen mit welcher Qualifikation zur Verfügung stehen (sollen)
 - es sollen mehr und nicht weniger Personen sein
- Chance zur Weiterentwicklung von Versorgungskonzepten
- Kein Gießkannenprinzip oder „Alle machen alles“

31

31

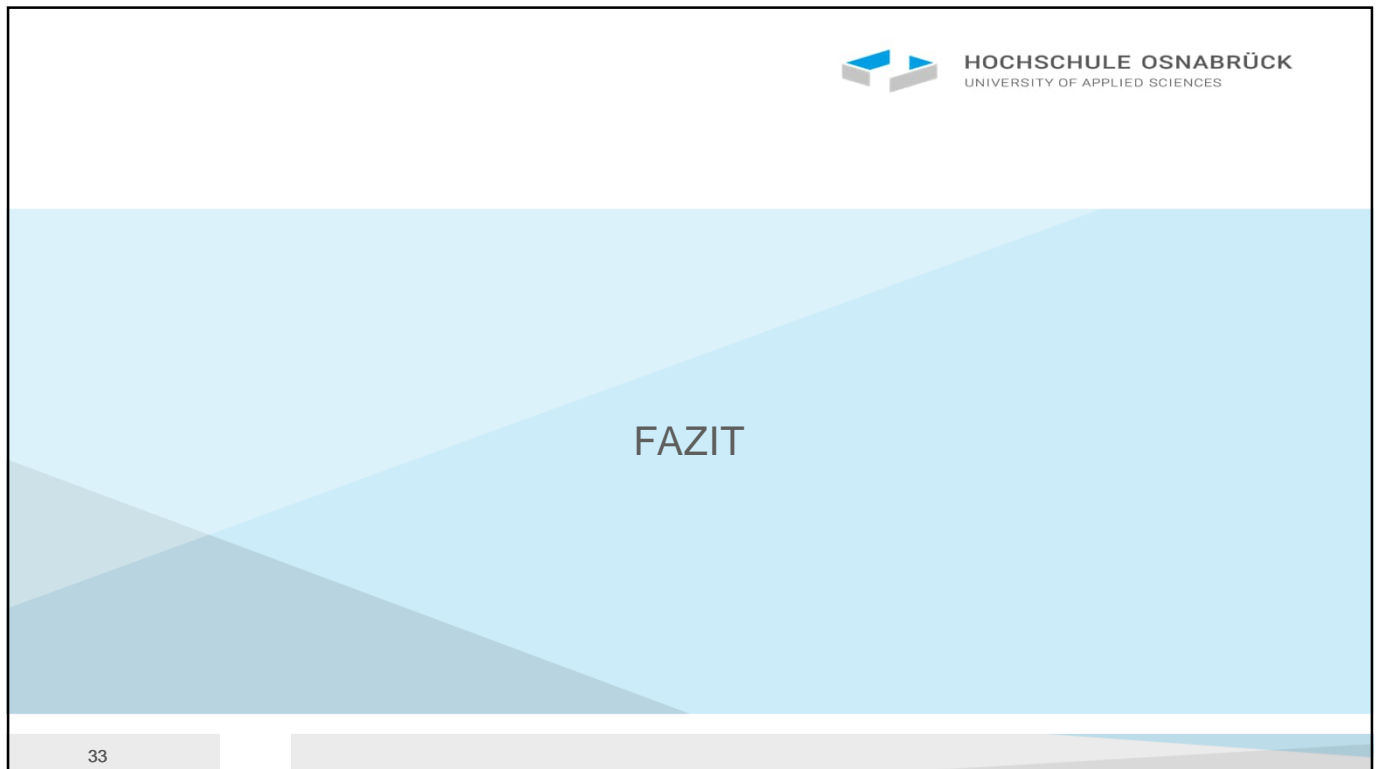


HERAUSFORDERUNG

- Ggf. Veränderungen im Binnenverhältnis zwischen Pflegefachkraft und Nicht-Pflegefachkraft
 - es geht um sinnvolles Zusammenwirken, nicht um Diskreditierung von Personen und Qualifikationen
 - Empfehlenswert, dass diese Veränderungen durch Einrichtungen flankiert und unterstützt, nicht sich selbst überlassen werden
- Fachkräfte im Sinne der Personalbemessung nicht notwendigerweise Pflegefachkräfte im Sinne des Pflegeberufgesetzes – kann aber auch eine Stärke sein

32

32



33

FAZIT – VORBEHALTSAUFGABEN FÜR UND WIDER

- Festschreibung von Vorbehaltsaufgaben als Ausdruck des Zutrauens, dass Pflege einen wichtigen Beitrag zum Schutz auf Pflege angewiesener Menschen leisten kann, soll und muss
- Vorbehaltsaufgaben jedoch weder als Wunschkonzert noch als starre Vorgabe für Tätigkeitszuordnungen
- Erforderlich ist die fachliche Gestaltung von Pflegeprozessen im Rahmen fachlicher Konzepte
- Konkretisierung in den unterschiedlichen Handlungsfeldern erforderlich – sowohl im Hinblick auf rechtliche Grundlagen wie auch bezogen auf interprofessionelles Arbeiten

34



LITERATUR

- Igl, G. (1998): Öffentlich-rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Pflege im Hinblick auf vorbehaltene Aufgabenbereiche. Hrsg. von ADS, BKK, BA, BALK und DBfK. Göttingen
- Igl, G. (2021): Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG). Praxiskommentar (3. Auflage). Heidelberg: medhochzwei
- Büscher, A.; Igl, G.; Klie, T.; Kostorz, P.; Kreutz, M.; Weidner, F.; Weiß, T.; Welti, F. (2020): Probleme bei der Umsetzung der Vorschrift zur Ausübung vorbehaltener Tätigkeiten (§ 4 Pflegeberufegesetz) – Anmerkungen und Lösungsvorschläge. In: GuP 1/2020: 20-23
- WHO Regional Office for Europe (1987): People's needs for nursing care. A European Study. Copenhagen: WHO Europe

Hochschule Osnabrück
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Postfach 19 40 | 49009 Osnabrück
Telefon: 0541 969 - 3591
E-Mail: a.buescher@hs-osnabrueck.de